



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
 MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION
 MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, 16. Februar 1973

☎ 031 / 61 11 11 – TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: B.13.11-125/Vo/fi/5

I/REF.:

Handelsabteilung

3003 B e r n 23. FEB. 1973

E. V. D. HANDELSABT.	
No.	Zaire 842.0/ANA
GATT	813
Handelsabteilung	
3003 B e r n 23. FEB. 1973	
Kopie an	

Prüfung von schweizerischen Exportwaren
 zum Zwecke der Devisenkontrolle

Herr Direktor,

Nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Direktion für Völkerrecht des Eidg. Politischen Departementes nehmen wir zu Ihrem Schreiben vom 3. Januar 1973 wie folgt Stellung:

1. Diese Angelegenheit beschäftigte uns bereits in den Jahren 1965 bis 1967. Die Bundesanwaltschaft hat sich grundsätzlich schon damals für die Schaffung klarer Verhältnisse im Sinne einer Bewilligungserteilung oder -verweigerung nach Art. 271 StGB ausgesprochen (unser Schreiben vom 25. Januar 1966). Ein entsprechender Entwurf für eine Bewilligungsverfügung wurde Ihnen und dem Eidg. Politischen Departement am 21. Dezember 1965 übermittelt.
2. Die Spitzenverbände der Chemie und der Maschinen-Industrie verhandelten in der Folge unter Mitwirkung des Vorortes mit der Société Générale de Surveillance, Genf (SGS). Diese Verhandlungen führten seitens jener zu einem Vorschlag an die SGS, der uns von Herrn Minister Dr. Moser am 20. Januar 1967 in Form eines Telex vom 17. Januar 1967 vorgelegt wurde. Dessen Wortlaut entspricht dem Ihrem Schreiben vom 3. Januar 1973 beigelegten Text.

- 2 -

Die in diesem Vorschlag enthaltene und seither gehandhabte Regelung zeichnet sich dadurch aus, dass

- in der vom schweizerischen Lieferanten abgegebenen Erklärung nur noch die SGS Genf, nicht aber die kongolesische Behörde (Nationalbank bzw. die SGS Kongo) erwähnt wird (lit. a.);
- der Befund der SGS Genf nur an den kongolesischen Importeur und Auftraggeber, nicht aber an die Banque Nationale de Kongo oder SGS Kongo gemeldet wird (Ziffer 3; auf was wir im Hinblick auf Art. 271 StGB besonderen Wert legten. Es liegt hier, entgegen der Annahme in Ihrem Schreiben vom 3.1. 1973, S. 2 oben, kein Irrtum vor).

Die SGS Genf hatte sich ausserdem verpflichtet, keine negativen Befunde herauszugeben, ohne vorher die schweizerische Lieferfirma von ihrer negativen Beurteilung in einem konkreten Fall in Kenntnis zu setzen und dieser so Gelegenheit zu geben, vom betreffenden Geschäft zurückzutreten. Auf eine schriftliche Abmachung in diesem Sinne zwischen der SGS Genf und dem Vorort sollte verzichtet und die Fixierung dieser Regelung auf die Telexübermittlung vom 17. Januar 1967 beschränkt werden. Die Handelsabteilung und die Bundesanwaltschaft betrachteten diese Lösung als vorderhand besten Ausweg, indem alle ausländischen Behörden und Kontrollstellen (SGS Kongo) ausgeschaltet und negative Meldungen an das Ausland verhindert wurden. Ausserdem bestand die Möglichkeit, in einem späteren Zeitpunkt, wenn nötig, jederzeit neue Abmachungen zu treffen. Dieses Vorgehen scheint sich bis jetzt bewährt zu haben. Eine Neuüberprüfung scheint deshalb nötig zu werden, weil weitere afrikanische Staaten dieses Kontrollsystem ebenfalls einzuführen gedenken.

3. Die grundsätzlichen Erwägungen in unserer Stellungnahme mit Schreiben vom 25. Januar 1966 haben nach wie vor Gültigkeit. Wir widersetzen uns daher der von Ihnen in Aussicht genommenen Bewilligungserteilung nach Art. 271 StGB an die SGS Genf für derartige Kontrollen, die nach wie vor Voraussetzung für die Ausfuhr von Produkten der schweizerischen Exportwirtschaft zu sein und auch zu bleiben scheinen, nicht. Dabei muss jedoch folgendes beachtet werden:
- a. Von einer solchen Bewilligungserteilung an die SGS Genf für ein bestimmtes Land wird die gesamte schweizerische Wirtschaft erfasst. Es werden diese Kontrollen nach einmal erfolgter Bewilligung für alle Wirtschaftszweige gewissermassen institutionalisiert werden.
 - b. Schon im Schreiben vom 25. Januar 1966 wurde die präjudizielle Wirkung eines Entgegenkommens hervorgehoben. Diese Voraussage hat sich verwirklicht. Werden an einen oder mehrere Staaten solche Bewilligungen nach Art. 271 StGB erteilt, so wird darauf nur schwer zurückgekommen werden können. Wir stellen daher ausdrücklich die Frage - wir können sie als Strafverfolgungsbehörde nicht selbst beantworten -, ob damit der schweizerischen Wirtschaft auf lange Sicht gedient ist. Wir verweisen dazu auf unsere Hinweise auf Seite 3 Absatz 2 unseres Schreibens vom 25. Januar 1966, wonach es im Gebiete des Strafrechts nicht möglich ist, den erfahrungsgemäss wechselnden Bedürfnissen und Auffassungen der Wirtschaft beliebig zu entsprechen. Wir erachten es deshalb als unsere Pflicht, Sie auf diesen Gesichtspunkt auch hier nochmals aufmerksam zu machen.

4. In formeller Hinsicht wäre zu beachten:
- a. Wir vertreten mit der Direktion für Völkerrecht des Eidg. Politischen Departementes die Auffassung, dass nicht eine generelle Bewilligung an die SGS Genf zu erteilen ist. Es erschiene uns weder zweckmässig noch zulässig, den Anwendungsbereich solcher Kontrollen einfach der SGS Genf zu überlassen. Solche Bewilligungen wären vielmehr nach gründlicher vorheriger Abklärung ihrer Notwendigkeit für jedes in Betracht fallende Land durch besondere Verfügung einzeln zu erteilen. Andernfalls würde für die Verwaltung jede Uebersicht und Kontrolle in Frage gestellt.
 - b. Die eingetretene präjudizielle Wirkung der Vereinbarung von 1967 (Ghana, Tansanya, Kenya ziehen nach) gibt der von Ihnen in Aussicht genommenen Bewilligungserteilung eine erhöhte Bedeutung, die nach Auffassung der Direktion für Völkerrecht des Eidg. Politischen Departementes und der Bundesanwaltschaft als "grundsätzlich" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des BRB vom 7. Juli 1971 über die Ermächtigung der Departemente und der Bundeskanzlei zum selbständigen Entscheid über Bewilligungen nach Art. 271 Ziff. 1 StGB erscheinen und einen Entscheid durch den Bundesrat erfordern. Dieser Beschluss des Bundesrates könnte sich dabei auf die Grundsatzfrage beschränken, ob derartige Bewilligungen überhaupt erteilt werden sollen. Bejahendenfalls könnte der Bundesrat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ermächtigen, zunächst die Bewilligung für Kongo, nach Bedarf aber auch weitere gleichartige Bewilligungen für andere Staaten zu erteilen.

- 5 -

c. In der Sache zuständiges Departement ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, von dem der Antrag an den Bundesrat auszugehen hätte. Das Eidg. Politische Departement und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement werden im Mitberichtsverfahren zur Stellungnahme nochmals Gelegenheit haben. Dabei nehmen wir an, dass Sie den Entwurf des Antrages an den Bundesrat zur Vereinfachung und Beschleunigung des Mitberichtsverfahrens noch vorgängig der Direktion für Völkerrecht des Eidg. Politischen Departementes und der Bundesanwaltschaft zur Stellungnahme und Bereinigung vorlegen werden.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT

Walden

Kopie z.K. an:

Eidg. Politisches Departement,
Direktion für Völkerrecht